

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ180047-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter  
Dr. P. Higi und Oberrichter Dr. S. Mazan sowie Gerichtsschreiberin  
lic. iur. O. Canal

## Beschluss und Urteil vom 5. September 2018

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_

vertreten durch Fürsprecherin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Beistand C.\_\_\_\_\_

betreffend **Erwachsenenschutzmassnahmen**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksrates Winterthur vom  
26. Juli 2018; VO.2018.36 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Win-  
terthur-Andelfingen)**

## Erwägungen:

### 1. Sachverhaltsüberblick

1.1 Mit Gefährdungsmeldung vom 14. Oktober 2017 bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur und Andelfingen (nachfolgend: KESB) beantragten B.\_\_\_\_\_ (geb. tt. Oktober 1937) sowie ihre Söhne D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ eine Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ (act. 9/1). Nebst den Söhnen D.\_\_\_\_\_ (wohnhaft in Zürich) und E.\_\_\_\_\_ (wohnhaft in Spanien) hat B.\_\_\_\_\_ einen dritten Sohn namens A.\_\_\_\_\_ (wohnhaft in Winterthur). B.\_\_\_\_\_ und ihr Sohn A.\_\_\_\_\_ sind je zur Hälfte Miteigentümer einer Liegenschaft an der F.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Winterthur. Sie leben dort in getrennten Wohnungen.

1.2. Am 14. Dezember 2017 erklärte B.\_\_\_\_\_ bei der KESB, dass sie seit einem Schlaganfall nicht mehr so gut sprechen könne. Ihr Sohn A.\_\_\_\_\_ wolle, dass sie etwas betreffend ihrem Haus unterschreibe. In diesem Zusammenhang lege er ihr Dokumente in Deutsch vor, die sie nicht verstehe. Sie habe ihm wiederholt gesagt, das sie das nicht wolle. In der vorangehenden Woche sei A.\_\_\_\_\_ mit seiner Ehefrau zu ihr gekommen. Sie hätten dann zu einem Anwalt gehen sollen, wo sie etwas hätte unterschreiben sollen. Sie wolle jedoch, dass ihre drei Söhne das Gleiche bekommen (act. 9/14 S. 1).

1.3. Am 22. Dezember 2017 erklärte A.\_\_\_\_\_ bei der KESB, dass er insbesondere seit den 90-er Jahren mit seiner Mutter ein vertrauensvolles Verhältnis habe und sie in administrativen und gesundheitlichen Belangen unterstütze. Im Jahr 2005 hätten sie zusammen ein Haus an der F.\_\_\_\_\_ -Strasse .... in Winterthur gekauft. Im Jahr 2015 habe er seine jetzige Frau kennen gelernt. Über all die Jahre habe er seine Mutter B.\_\_\_\_\_ finanziell unterstützt. In der Zeit zwischen November 2005 und November 2017 seien Schulden von B.\_\_\_\_\_ bei ihm von rund Fr. 110'500.00 aufgelaufen. Seine Brüder würden diese Schuld bestreiten, doch könne er es belegen. Sein Vorschlag sei gewesen, dass er das ganze Haus kaufe und seiner Mutter ein Wohnrecht zu einem günstigen Mietzins gewähre. Seine Mutter würde in den Verkauf einwilligen. Sie stehe aber zwischen den Fronten, und seine Brüder würden sie einschüchtern. Er habe eine faire Lösung präsen-

tiert, und B.\_\_\_\_\_ habe zugesagt: Er sei mit seiner Mutter beim Notariat gewesen und habe einen Kaufvertragsentwurf machen lassen (act. 9/17 S. 1 f.). Anlässlich dieses Gesprächs bei der KESB reichte A.\_\_\_\_\_ einen Kaufvertragsentwurf ein (act. 9/18/11).

1.4. Anlässlich einer Anhörung bei der KESB vom 16. März 2018 erklärten sich B.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit der Errichtung einer Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ und der Einsetzung einer professionellen, neutralen Beistandsperson einverstanden (act. 9/45, insbes. S. 5).

1.5. Am 3. Mai 2018 stellte A.\_\_\_\_\_ der KESB einen öffentlich beurkundeten Kaufvertrag mit erbvertraglicher Vereinbarung vom 17. April 2018 zu. Gemäss diesem Kaufvertrag verkaufte B.\_\_\_\_\_ ihren hälftigen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft F.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Winterthur je zur Hälfte an A.\_\_\_\_\_ und dessen Ehefrau G.\_\_\_\_\_; im Kaufvertrag war somit vorgesehen, dass A.\_\_\_\_\_ am gesamten Grundstück Miteigentümer zu  $\frac{3}{4}$  und G.\_\_\_\_\_ am gesamten Grundstück Miteigentümerin zu  $\frac{1}{4}$  würden (act. 9/60/1).

1.6. Am 11. Mai 2018 ging bei der KESB ein von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnetes Schreiben vom 6. Mai 2018 ein, worin diese mitteilte, dass die Errichtung der geplanten Mitwirkungsbeistandschaft nicht mehr erforderlich sei, nachdem sie ihr Haus verkauft habe (act. 9/63).

1.7. Am 23. Mai 2018 gelangte Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ als Vertreter von B.\_\_\_\_\_ an die KESB und beantragte, es sei für B.\_\_\_\_\_ sofort eine Beistandschaft zu errichten, die ihre Handlungsfähigkeit ausreichend beschränke; ferner beantragte er, es sei dem Beistand die Kompetenz zu erteilen, ihn als B.\_\_\_\_\_s Anwalt zu mandatieren in Bezug auf ein bereits dem Bezirksgericht Winterthur eingereichtes Gesuch um vorsorgliche Beweisabnahme und allfällige Anschlussprozesse in dieser Angelegenheit (act. 9/64). Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ legte seinem Schreiben vom 23. Mai 2018 eine von B.\_\_\_\_\_ ausgestellte Vollmacht vom 11. Mai 2018 (act. 9/65/2) sowie ein an des Bezirksgericht Winterthur gerichtetes Gesuch vom 23. Mai 2018 betreffend vorsorgliche Beweisabnahme hinsichtlich

der Urteilsfähigkeit von B.\_\_\_\_\_ im Moment des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages bei (act. 9/65/1).

1.8. Am 6. Juni 2018 fand eine weitere Anhörung von B.\_\_\_\_\_ bei der KESB statt. Bei dieser Gelegenheit erklärte B.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit ihres Rechtsanwaltes Dr. Y.\_\_\_\_\_, dass das von ihr unterzeichnete Schreiben vom 6. Mai 2018, wonach die Errichtung der geplanten Mitwirkungsbeistandschaft nicht mehr erforderlich sei, nicht ihrem Willen entspreche und sie weiterhin die Hilfe durch eine Beistandsperson benötige. Ihr Sohn A.\_\_\_\_\_ habe so lange auf sie eingewirkt, bis sie dem Verkauf ihres Miteigentumsanteils an der Liegenschaft F.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Winterthur zugestimmt habe. B.\_\_\_\_\_ erklärte sich mit der Einrichtung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung, der Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Abschluss von Rechtsgeschäften über CHF 200.00 und der Einsetzung einer professionellen, neutralen Beistandsperson einverstanden. In medizinischen Angelegenheiten wünschte sie, weiterhin durch ihre Söhne vertreten zu werden (act. 9/74).

1.9. Mit Entscheid vom 14. Juni 2018 errichtete die KESB für B.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 und Art. 393 ZGB (Dispositiv-Ziffer 1). Gleichzeitig widerrief sie sämtliche von B.\_\_\_\_\_ erteilten Vollmachten an Dritte im In- und Ausland, wobei sie die Vollmacht an Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ vom 11. Mai 2018 ausdrücklich vom Widerruf ausnahm (Dispositiv-Ziffer 2). Weiter erteilte sie dem Beistand in Anwendung von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB die Zustimmung zur Prozessführung mit Substitutionsbefugnis in Bezug auf die Anfechtung des Grundstückskaufvertrages vom 17. April 2018 betreffend die Liegenschaft an der F.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Winterthur (Dispositiv-Ziffer 8). Schliesslich wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositiv-Ziffer 14).

1.10. Mit Beschwerde vom 18. Juli 2018 gelangte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) an den Bezirksrat und stellte folgende Anträge (act. 8/1):

- "1. Dispositiv Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses sei dahingehend abzuändern, dass auch die Vollmacht an Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_ vom 11. Mai 2018 widerrufen wird und neu lautet:

*"Die KESB Winterthur-Andelfingen widerruft mit dem heutigen Entscheid sämtliche von B.\_\_\_\_\_ ausgestellten Vollmachten an Dritte im In- und Ausland, insbesondere die A.\_\_\_\_\_ erteilten Vollmachten sowie die Vollmacht an Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_ vom 11. Mai 2018."*

2. Dispositiv Ziff. 8 des angefochtenen Beschlusses sei aufzuheben und es sei der Fall zur Abklärung der Frage betreffend "Zustimmung an die Beistandsperson zur Prozessführung mit Substitutionsbefugnis in Bezug auf die Anfechtung des Grundstückkaufvertrages vom 17. April 2018 betreffend die Liegenschaft F.\_\_\_\_\_ - Strasse ... , ... Winterthur" an die KESB zurückzuweisen.
3. Es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäss Dispositiv Ziff. 8 des angefochtenen Beschlusses wiederherzustellen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST."

1.11. Mit Beschluss vom 26. Juli 2018 trat der Bezirksrat Winterthur auf die Beschwerde nicht ein (act. 7).

1.12. Mit Beschwerde ans Obergericht vom 14. August 2018 stellte der Beschwerdeführer folgende Anträge:

- "1. Der Beschluss der Vorinstanz vom 26. Juli 2018 sei aufzuheben;
2. Das Verfahren sei an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen;
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. gesetzliche MWST."

Weiter stellte der Beschwerdeführer folgenden prozessualen Antrag:

"Es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde bezüglich der Anfechtung von Dispositiv Ziff. 8 des Entscheides der KESB Winterthur-Andelfingen vom 14. Juni 2018 wieder herzustellen".

1.13. Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, erübrigt es sich, eine Stellungnahme einzuholen. Die Sache ist spruchreif.

## 2. Zur Beschwerde im Einzelnen

2.1. Der Bezirksrat verneinte die Legitimation des Beschwerdeführers, weil er nicht eine von der Anordnung der KESB direkt betroffene Person sei und auch keine verfahrensbeteiligte Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB, keine

nahestehende Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB und keine Drittperson mit einem rechtlich geschützten Interesse im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB (act. 7 E. 3 S. 3-5).

2.2. Der Beschwerdeführer widerspricht dieser Auffassung und macht geltend, dass er als verfahrensbeteiligte Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB (act. 2 Rz. 8-12) und als nahestehende Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB zur Beschwerde legitimiert sei (act. 2 Rz. 13-17).

2.3. In einem erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ist in erster Linie die von der Schutzmassnahme direkt betroffene Person zur Beschwerde legitimiert. Weiter sind auch eine am Verfahren beteiligte Person (Art. 450 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) und eine der betroffenen Person nahestehende Person legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Solche Drittpersonen sind zur Beschwerde legitimiert, wenn sie die Interessen des Betroffenen oder eigene Interessen verfolgen, *welche die Behörden im Rahmen der umstrittenen Handlungen hätten berücksichtigen müssen und deshalb als schützenswert gelten* (OGer ZH PQ140035 vom 9. Juli 2014, E. 3.2.1, S. 9; BSK ZGB II-Steck, 5. Auflage, Art. 450 Rz. 38; zum früheren Vormundschaftsrecht BGE 137 III 67 E. 3.1 S. 69 und BGE 121 I 1 E. 2a S. 3). Dementsprechend wurde in der Rechtsprechung der Kammer stets festgehalten, dass eine verfahrensbeteiligte Person (Art. 450 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) oder nahestehende Person (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) *nicht* beschwerdelegitimiert ist, wenn sie eine Massnahme anfecht, die gegen sie selbst - d.h. die verfahrensbeteiligte oder nahestehende Person - gerichtet ist (anstatt vieler OGer ZH PQ130038 vom 12. Februar 2014 [Fall eines Beschwerdeführers, der gegen die Ermächtigung des Beistandes seines Sohnes, zwecks Eintreibung von Unterhaltsleistungen gegen ihn - den Beschwerdeführer - Prozess zu führen, Beschwerde führt]; PQ140035 vom 9. Juli 2014 [Fall eines Beschwerdeführers, der die Verbeiständung seiner Schwester anfecht, welche diese bei der KESB selbst verlangt hatte, weil sie sich im Erbteilungsprozess durch ihren Bruder - den Beschwerdeführer - unter Druck gesetzt fühlte]; kürzlich PQ180034 vom 19. Juli 2018 [Fall eines Beschwerdeführers, der vom Beistand die Bezahlung eines angeblich von seinem verbeiständeten Vater mandatierten Anwaltes verlangt, damit er - der Beschwer-

deführer - die Anwaltsrechnung nicht bezahlen muss]). Auch gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Beschwerdelegitimation zu verneinen, wenn ein Beschwerdeführer eine Schutzmassnahme beanstandet, die gegen ihn selbst - den Beschwerdeführer - gerichtet ist (zum früheren Vormundschaftsrecht BGE 121 III 1 E. 2a S. 3 [Fall eines Präsumtivvaters, der sich gegen die Anordnung einer Vertretungs- und Vaterschaftsbeistandschaft für das aussereheliche Kind wehrt]).

2.4. Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer zutreffend geltend, dass er als Sohn seiner zu verbeiständenden Mutter eine nahestehende Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ist; möglicherweise wäre er auch eine am Verfahren beteiligte Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB. Wie ausgeführt, sind solche Drittpersonen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zur Beschwerde legitimiert, wenn sie sich auf Interessen der zu schützenden Person berufen oder auf eigene Rechte und Interessen, *welche die Behörden hätten berücksichtigen müssen* (vgl. E. 2.3). Diesen springenden Punkt übersieht der Beschwerdeführer, wenn er im vorliegenden Fall behauptet, er sei beschwerdelegitimiert. Wenn die KESB Schutzmassnahmen anordnet, damit unter anderem ein Rechtsgeschäft überprüft werden kann, welches der Beschwerdeführer mit der zu schützenden Person - im vorliegenden Fall seiner Mutter - abgeschlossen hat, dann werden zwar die Interessen des Beschwerdeführers tangiert, doch sind diese nicht schützenswert. Im Gegenteil: wenn die KESB die Interessen des Beschwerdeführers berücksichtigen würde, würde sie die Interessen der schutzbedürftigen Person, auf die es alleine ankommt, verletzen. Der Bezirksrat hat daher im Ergebnis die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers zutreffend verneint. Die Beschwerde ist abzuweisen.

2.5. Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Bezirksrat die Beschwerde des Beschwerdeführers hätte abweisen müssen, wenn er darauf eingetreten wäre. Vorerst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer an sich mit der Verbeiständung von B.\_\_\_\_\_ einverstanden ist (act. 8/1 Rz. 2 [Verfahren vor Bezirksrat], act. 2 Rz. 18 [Verfahren vor Obergericht]) und sich nur daran stört, dass die Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ vom Widerruf der früher er-

teilten Vollmachten ausgenommen wurde und Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ zur Prozessführung (unter Genehmigung der bisherigen Prozessschritte) in Bezug auf die Anfechtung des Grundstückkaufvertrages vom 17. April 2018 ermächtigt wurde (act. 2 S. 18 ff.). Dazu ist zu bemerken, dass bei der KESB in dieser Sache bereits seit Oktober 2017 ein Verfahren hängig war und die Parteien ihren Standpunkt am 14. Dezember 2017 (act. 9/14 [B.\_\_\_\_\_]) und 22. Dezember 2017 (act. 9/17 [Beschwerdeführer]) darstellten sowie sich am 16. März 2018 mit einer Verbeiständung von B.\_\_\_\_\_ einverstanden erklärten (act. 9/45), so dass nach der unerwarteten Mitteilung des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2018, am 17. April 2018 sei ein Grundstückkaufvertrag abgeschlossen worden (act. 9/59 und act. 60/1), angesichts der geschilderten Umstände Anlass bestand, Massnahmen zum Schutz von B.\_\_\_\_\_ zu treffen und dabei die von Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ getroffenen dringlichen Vorkehren zu genehmigen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die KESB habe bei ihrem Entscheid nicht berücksichtigt, dass das Rechtsgeschäft vom 17. April 2018 im Interesse von B.\_\_\_\_\_ liege und dass diese kein Interesse an der Anfechtung des Kaufvertrages vom 17. April 2018 habe (act. 2 Rz. 32 ff.), ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass diese Frage zunächst gerichtlich abgeklärt werden muss, bevor sie beantwortet werden kann; diesbezüglich wurde bereits angetönt, dass solche Abklärungen aufgrund der ungewöhnlichen Begleitumstände im Vorfeld des Abschlusses des Kaufvertrages mit erbvertraglicher Vereinbarung vom 17. April 2018 angezeigt sind.

2.6. Da die Beschwerde sogleich abzuweisen ist, muss auf den prozessualen Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde bezüglich der Anfechtung von Dispositiv-Ziffer 8 des Entscheides der KESB vom 14. Juni 2018 wieder herzustellen, nicht eingegangen werden.

### 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Da die Beschwerde abzuweisen ist, wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, weil der Beschwerdegegnerin kein Aufwand entstanden ist.

**Es wird beschlossen:**

1. Der Antrag des Beschwerdeführers, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde bezüglich der Anfechtung von Dispositiv-Ziffer 8 des Entscheides der KESB vom 14. Juni 2018 wieder herzustellen, wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Entscheidunggebühr wird auf Fr. 500.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie von act. 2 und act. 4/1-5, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. O. Canal

versandt am: